Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 55 (1984)

Heft: 5

Buchbesprechung: Zum Wohl(e) des Kindes?

Autor: Christen, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Wohl(e) des Kindes?

Die Erziehung von Kindern ist die natürliche Aufgabe ihrer Eltern. Diese Aussage scheint selbstverständlich und durch das Gesetz legitimiert zu sein. Denn im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 296 heisst es unmissverständlich: «Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter der elterlichen Gewalt.» Haben die Eltern aber die volle Legitimität, die Erziehung ihrer Kinder nach eigenem Gutdünken zu planen und zu gestalten? Zieht man wiederum das Gesetz herbei, so lässt sich in ZGB Art. 301 nachlesen: «Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.» Die Erziehungsgewalt der Eltern wird somit zweifach eingeschränkt, durch das Wohl des Kindes und seine Handlungsfähigkeit. Diese allgemeine Formel versucht ZGB Art. 302 genauer zu bestimmen. «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.»

Was immer diese Bestimmungen im einzelnen Falle bedeuten mögen, eines ist sicher, die Erziehungsgewalt der Eltern ist keine unbeschränkte. Im Gegenteil, die staatlichen Organe haben die gesetzliche Aufgabe, immer dann in die Eltern-Kind-Beziehung einzugreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, wenn die Eltern es an der

GOLDSTEIN, J. / FREUD, A. / SOLNIT, A. J.: *Diesseits des Kindeswohls*. Frankfurt: Suhrkamp stw 383, 1982, 260 Seiten, Fr. 16.–.

notwendigen Pflege und Erziehung fehlen lassen. Denn die Entwicklung der Kinder ist von den Eltern zu gewährleisten. Die Aufteilung der Erziehungsgewalt zwischen den Eltern und dem Staat scheint meines Wissens typisch für die heutige Rechtssituation in den westlichen Industrieländern zu sein.

Wenn zwei verschiedene Rechtsträger über den gleichen Gegenstand befinden können, dann sind Interessenkollisionen wahrscheinlich. Konflikte zwischen dem Staat und den Eltern über die richtige Erziehung sind vorprogrammiert. Zudem kann vermutet werden: je allgemeiner das Gesetz seine Begriffe wie etwa das Kindeswohl fasst, desto unterschiedlicher sind die Meinungen darüber. Die Kontroversen bleiben nicht allein auf die Interpretation des Kindeswohls beschränkt; sie betreffen auch die rechtliche Regelung, insbesondere die Verfahren, die bei Eingriffen in die elterliche Erziehung angewendet werden.

Die Autoren, Joseph Goldstein, Anna Freud und Albert J. Solnit, befassen sich in ihrem Buch «Diesseits des Kindeswohls» mit dieser Thematik. So lautet nämlich ihre Fragestellung: «Was muss dem Kind oder im Leben eines Kindes geschehen sein, damit der Staat berechtigt ist, die Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern und zu seiner Familie zu untersuchen, zu modifizieren oder zu beenden?» (S. 15)

Die Autoren interessiert dabei nicht, ob die Eltern berechtigt sind, ihre Kinder zur Arbeit zu schicken, sie am Schulbesuch oder an Schutzimpfungen zu hindern. In diesen Bereichen, in denen die elterliche Autonomie zweifellos durch gesellschaftliche Bestimmungen eingeschränkt ist, besteht weitgehend ein gesellschaftlicher Konsens. Vielmehr untersuchen die Autoren Bereiche, in denen die Eingriffsbefugnisse des Staates durch vage und ungenaue Bestimmungen festgelegt sind. Der Richter erlangt dadurch einen grösseren Ermessensspielraum und die Gutachten der Experten werden bedeutungsvoller. So zum Beispiel beim Kindeswohl. Dass der Gesetzgeber es vermeidet, solche und ähnliche Begriffe eindeutiger zu bestimmen, dürfte auf den Mangel an Konsens zurückzuführen sein.

Wann hat der Staat das Recht, in das Erziehungsverhältnis der Eltern zu ihren Kindern einzugreifen? Diese Frage beantworten die Autoren, indem sie in systematischer Weise Gründe, die den Gesetzgebern als Entscheidungshilfe dienen, aufstellen. Das fällt ihnen aber nicht leicht, nicht nur, weil sie wissen, «dass es keinen gesellschaftlichen Konsens darüber gibt, was am ,besten' oder nur ,gut' für alle Kinder ist» (S. 115), sondern auch, weil weder das Recht noch die Human- oder Sozialwissenschaften die magische Kraft haben, vorherzusehen, wie sich eine bestimmte Situation auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Deshalb - so die Quintessenz des Buches - müssen die Interventionsmöglichkeiten des Staates klar begrenzt bleiben. Dadurch können allfällige Rettungsphantasien von Medizinern, Richtern und Sozialarbeitern im Zaum gehalten werden. Folglich: die staatlichen Organe sollen nur dann ermächtigt sein zu intervenieren, wenn sie dem Kind eine bessere Alternative anzubieten vermögen. Vernachlässigen beispielsweise Eltern ihr Kind, so soll es ihnen nur dann weggenommen werden können, wenn die staatlichen Organe dem Kind eine bessere Obhut und Erziehung auch faktisch gewährleisten können. Ohne auf die Interventionsgründe im einzelnen eintreten zu wollen, die trotz den genannten Schwierigkeiten handlungsleitend formuliert sind, muss gefragt werden: Welches sind die Kriterien, die den Autoren für die Aufstellung der Interventionsgründe wegleitend waren?

GOLDSTEIN, J. / FREUD, A. /SOLNIT, A.J.: *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt: Suhrkamp st 212, 1974, 151 Seiten, Fr. 5.–.

Dazu verweisen die Autoren auf ein anderes Buch, das sie einige Jahre zuvor, unter dem Titel «Jenseits des Kindeswohl» publiziert haben. Darin erstellen sie Richtlinien, auf denen die Interventionsgründe des erstgenannten Buches basieren. Um zu diesen Richtlinien zu gelangen, greifen sie weitgehend auf psychoanalytische und entwicklungspsychologische Erkenntnisse zurück. Die Sätze, die allgemeingültigen Charakter aufweisen, wollen leitend für die Bestimmung des Kindeswohls sein. In einem Rechtsstreit, insbesondere in der Zuteilung des elterlichen Sorgerechtes

nach Scheidung oder Trennung, in der Unterbringung von Kindern bei Vernachlässigung oder Misshandlung sollen diese Leitlinien Gesetzgebern, Richtern sowie Sozialarbeitern helfen zu entscheiden, was für das Wohl des Kindes am besten ist. Die Autoren formulieren drei Hauptgrundsätze:

1. «Entscheidungen über Unterbringung sollen dem Bedürfnis des Kindes nach langdauernden Bindungen Rechnung tragen.» (S. 33) Begründet wird dieses Kontinuitätsprinzip damit, dass die normale Kinderentwicklung auf dauernden Gefühlsbindungen und stabilen äusseren Verhältnissen beruht.

2. «Entscheidungen über Unterbringungen sollen sich nach dem kindlichen, nicht nach dem Zeitbegriff der Erwachsenen richten.» (S.39) Die zeitliche Dauer, zum Beispiel eine Trennung von drei Monaten, ist für den Erwachsenen, den Jugendlichen oder das Kleinkind je eine andere. Folglich sind auch die Auswirkungen für die Entwicklung des betreffenden Menschen je verschieden.

3. «Bei der Unterbringung von Kindern ist nicht zu vergessen, dass Gesetze ausserstande sind, Gefühlsbeziehungen zu regeln und dass unser Wissen uns nicht befähigt, Voraussagen für die Zukunft zu machen» (S. 46). Da dies kaum zu bestreiten ist, müssen zwei weitere Richtlinien, bei Entscheidungen zur Unterbringung der Kinder, beachtet werden. Nämlich: es ist diejenige Alternative zu wählen, die die geringsten Schäden für das Wachstum und die Entwicklung der Kinder verspricht. Den Kindern soll

zudem bei Streitigkeiten der Unterbringung die Parteifähigkeit erteilt werden.

Mit diesen Feststellungen, die die Autoren mit «Fällen» aus der Rechtspraxis eindrücklich zu bekräftigen verstehen, lassen sie es nicht bewenden. Sie erarbeiten auch einen konkreten Gesetzesvorschlag, bei dem das Kindeswohl leitende Norm ist.

Beide Bücher haben das Kindeswohl, die Kinderinteressen zum Thema. Sie vermitteln – so meine ich – begründete Prinzipien, die zu bedenken sind, wann immer staatliche Organe oder soziale Dienste in die Eltern–Kind-Beziehung eingreifen. Denn der Einfluss und die Macht sowohl der Gerichte als auch der sozialen Dienste sind gross und daher auch die Verantwortung.

Aber: So bedeutsam und bedenkenswert die Richtlinien sind, weil der Begriff Kindeswohl (auch im ZGB) einer Generalklausel nahekommt, der unweigerlich zu Unsicherheit bei Entscheidungen zur Gestaltung des Erziehungsverhältnisses führt, so bedeutsam sind auch klare Bestimmungen der Eingriffsbegrenzung seitens des Staates. Bei einem derart allgemeinen Begriff besteht die Gefahr, dass letztlich der Staat über die Richtigkeit familiärer Erziehungskonzepte bestimmt. Das Tor darf nicht, um mit Jürgen Habermas zu sprechen, geöffnet sein für eine «Kolonialisierung der Lebenswelt». Es wäre interessant, einmal zu untersuchen, welche Interpretation der Begriff Kindeswohl in der schweizerischen Rechtspraxis erfährt.

Hans Christen

